

Anträge um Unterstützung für ungedeckte Kosten zwischen Januar und Juni 2022: Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungen und Bedingungen

Stand ist der 08.02.2022

Anspruchsvoraussetzungen

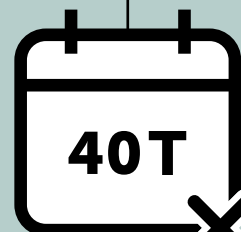
gemäss Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes

- Ungedeckte Kosten
- Unternehmensgründung vor dem 1. Oktober 2020
- Mindestumsatz von 50'000 CHF
- Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an
- Erforderliche Belege und Nachweise liegen vor

Unternehmen bis 5 Millionen Jahresumsatz



Gemäss kantonaler Vorgabe

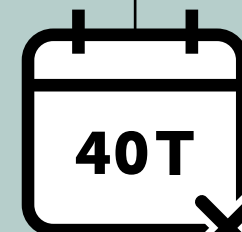


Behördliche Anordnung zur Schliessung über mind. 40 Tage seit 1.11.2020



40% Umsatzrückgang innerhalb von 12 Monaten

Unternehmen ab 5 Millionen Jahresumsatz



Behördliche Anordnung zur Schliessung über mind. 40 Tage seit 1.11.2020



40% Umsatzrückgang innerhalb von 12 Monaten

HÄRTEFALL

Bemessung

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung 2022 und kantonaler Vorgabe

Höchstgrenze

Der Beitrag deckt höchstens ungedeckte Kosten des Unternehmens in den Monaten Januar bis Juni 2022.

Er beträgt für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken **höchstens 9 %** des durchschnittlichen Jahresumsatzes und **höchstens 450 000 Franken**.

Der Beitrag beträgt für **Schausteller** nach Art. 2 Bst. c der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden, die über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügen haben, **höchstens 18%** des durchschnittlichen Jahresumsatzes und **höchstens 2,4 Mio. Franken**.

Bedingungen

Belege

Gründungszeitpunkt; Umsatz; Bestätigung, dass sich das Unternehmen nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet; kantonale Vorgaben

Zusätzliche Bedingung für Sonderunterstützung Schausteller

Kantonale Bewilligung nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.

Dividendenverbot

4 Jahre

Vermeidung Übererschädigung

Gemäss kantonaler Vorgabe.

HÄRTEFALL

Bemessung

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung 2022

Höchstgrenze

Der Beitrag deckt höchstens ungedeckte Kosten des Unternehmens in den Monaten Januar bis Juni 2022.

Er beträgt für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken **höchstens 9 %** des durchschnittlichen Jahresumsatzes und **höchstens 1,2 Mio. Franken**, wenn das Unternehmen bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen hat. Bestätigt ein Unternehmen dies nicht, erhält es keinen Beitrag.

Der Beitrag beträgt für **Schausteller** nach Art. 2 Bst. c der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden, die über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügen haben, **höchstens 18%** des durchschnittlichen Jahresumsatzes und **höchstens 2,4 Mio. Franken**.

Möglichkeiten für Erhöhung Höchstgrenze

Erhöhung auf **höchstens 9%** des durchschnittlichen Jahresumsatzes und **höchstens 2,4 Mio. Franken**, wenn das Unternehmen nebst den **nachgewiesenen Selbsthilfemassnahmen** belegt, dass es seit dem 1. Juli 2021 neues liquides Eigenkapital im Umfang von mindestens 40% des 1,2 Mio. Franken übersteigenden Betrags in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht hat.

Erhöhung auf **höchstens 9 %** des durchschnittlichen Jahresumsatzes und **höchstens 10 Mio. Franken**, wenn das Unternehmen nebst den **nachgewiesenen Selbsthilfemassnahmen** belegt, dass sein gesamter Umsatz im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der ersten Halbjahre 2018 und 2019 **um mehr als 30% zurückgegangen ist**.

Bedingungen

Belege

Handelsregisterauszug; Betreibungsregisterauszug; Jahresrechnungen 2018, 2019, 2020 und, soweit vorhanden, 2021; evtl. Spartenaufteilung; Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer 2018, 2019, 2020 und 2021 oder Ersatzbeleg; Selbsthilfemassnahmen zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis

Zusätzliche Bedingung für Sonderunterstützung Schausteller

Kantonale Bewilligung nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.

Dividendenverbot

4 Jahre

Vermeidung Übererschädigung

Rückerstattungspflicht bei Gewinn im Jahr der Auszahlung.